



3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2023 folgende 3. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 29.04.2016 erlassen:

Artikel 1

Der § 10 Feuerwehr wird um folgenden Absatz ergänzt:

(4) Die Leitung der Kinderabteilung erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. Die Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Neustadt in Holstein, den 26.06.2023

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)

Mirko Spieckermann
Bürgermeister